

Eingang PD 1, 27.11.2024, 14:26 Uhr



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern · 19048 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Parlamentssekretariat - z. H. Frau Gottschalk,
ausschließlich per E-Mail an:
pd1mail@landtag-mv.de

Nachrichtlich ausschließlich per E-Mail an die
Staatskanzlei - Referat II 210 Frau Loechel:
simone.loechel@stk.mv-regierung.de

Bearbeiter: Frau OARin Christina Drzisga

Telefon: +49 385 588 12008

Telefax: +49 385 509 12008

E-Mail: Christina.Drzisga@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: :II KStb -II-110-00000-
2014/069-013

Schwerin, 27. November 2024

91. Sitzung des Landtages vom 14.11.2024 – Befragung der Landesregierung (Drucksache 8/4300)

Beantwortung Thema Nummer 21 - Frage und Nachfrage des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD, Unterbleibende Abschiebehaft und Untertauchen eines mutmaßlichen Vergewaltigers aus Ghana im September 2024

Sehr geehrte Frau Gottschalk,

in der 91. Sitzung des Landtages ist im Rahmen der Befragung der Landesregierung (Drucksache 8/4300) unter anderem vereinbart worden, das o.g. Befragungsthema Nummer 21 schriftlich zu beantworten.

Ich übersende Ihnen daher im Auftrag von Herrn Minister Pegel in der Anlage die Antwort des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung zu diesem Befragungsthema.

Die Staatskanzlei erhält dieses Schreiben nebst Anlage nachrichtlich zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Christina Drzisga

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-12972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

**91. Sitzung des Landtages vom 14. November 2024 – Befragung der Landesregierung
(Drucksache 8/4300)**

**Beantwortung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung zum Thema 21
Frage und Nachfrage des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD,
Unterbleibende Abschiebehafte und Untertauchen eines mutmaßlichen Vergewaltigers
aus Ghana im September 2024**

Der Landkreis Rostock teilte in seiner Antwort auf eine Anfrage des Kreistagsmitgliedes Steffi Burmeister mit:

„Unter dem 24.09.2024 teilte das Amtsgericht Mühlheim an der Ruhr mit, dass beabsichtigt wird, den Betroffenen aus der Untersuchungshaft zu entlassen. Daraufhin stelle die Ausländerbehörde des Landkreises Rostock zur Sicherung der Abschiebung einen Antrag auf Anordnung von Abschiebehafte in Form der Sicherungshaft.

Der Antrag der zuständigen Ausländerbehörde auf Anordnung von Abschiebungshaft (Sicherungshaft), hilfsweise auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Mühlheim an der Ruhr abgelehnt. Eine vollstreckbare Entscheidung auf Anordnung von Abschiebungshaft lag damit nicht vor. Eine Haftplatzanfrage an das Gemeinsame Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR), das für die Vermittlung von Abschiebungshaftplätzen zuständig ist, verlief negativ. Nach Abfrage aller bundesweit zur Verfügung stehenden Abschiebungshafteinrichtungen wurde mitgeteilt, dass für den 24. September 2024 keine Abschiebungshaftplätze mehr zur Verfügung stehen.

Da Abschiebungshaftplätze nur tagesaktuell vermittelt werden können, war eine Reservierung von Haftplätzen durch das ZUR leider nicht möglich. Im Rahmen der Überprüfung durch das ZUR wurden auch Kapazitäten in der Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt abgefragt.

Darüber hinaus wäre eine Unterbringung in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt aufgrund der fehlenden polizeilichen Zuführung nicht möglich gewesen. Die Ausländerbehörde der Stadt Mühlheim an der Ruhr, die über einen eigenen Vollzugsdienst verfügt, konnte aus Kapazitätsgründen keine Amtshilfe leisten. Weitere abgefragte Polizeidienststellen im Umkreis waren aus Kapazitätsgründen ebenfalls nicht in der Lage. Selbst eine Verlegung auf halber Strecke, um der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern entgegenzukommen, war nicht möglich.

Daraufhin wurde der Betroffene entlassen.“

Frage:

Wer hätte nach Ansicht des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung was veranlassen müssen, damit eine Zuführung in eine Abschiebehafteinrichtung hätte stattfinden können?

Bei einer Abschiebung handelt es sich um eine aufenthaltsbeende Maßnahme gemäß § 58 ff. des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG sind für aufenthaltsbeendende Maßnahmen die Ausländerbehörden, im konkreten Fall die Ausländerbehörde des Landkreises Rostock (ABH LK HRO), zuständig. Im Übrigen regelt § 71 Abs. 5 AufenthG die Zuständigkeit für die Durchführung der Abschiebung auch für die Polizeien der Länder.

Hiernach übernimmt die Landespolizei die Abholung und Zuführung betroffener Personen zum jeweiligen Grenzübergang.

Nach Kenntnis des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung erhielt die ABH LK HRO am 24.09.2024 gegen 10:45 Uhr einen Anruf der zuständigen Ermittlungsrichterin in der

Hauptverhandlung mit dem Hinweis, dass beabsichtigt sei, den Untersuchungshaftbefehl gegen die betroffene Person aufzuheben. Daraufhin beantragte die ABH LK HRO die Anordnung der Abschiebungshaft.

In diesem Kontext wurde zunächst geprüft, ob Kapazitäten im Umfeld des Aufenthaltsortes in einer Abschiebehaftanstalt verfügbar wären. Nachdem dies abschlägig beschieden wurde, wurde geprüft, ob und wie die betroffene Person aus den Räumlichkeiten des Amtsgerichts Mühlheim an der Ruhr der Abschiebehaftereinrichtung in Glücksstadt zugeführt werden könnte.

Nach Aussage der ABH LK HRO sei deren Prüfung zur Realisierung der Zuführung durch Kräfte des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) mangels zur Verfügung stehender Kapazitäten negativ beschieden worden.

Die ABH LK HRO kontaktierte daraufhin am 24.09.2024 gegen 11:30 Uhr fernmündlich den Leiter der Dienstgruppe E des Polizeihauptreviers Rostock Reutershagen (DG E HRO), um die Möglichkeiten einer Zuführung nach Glückstadt durch Kräfte der DG E auszuloten.

Durch den Leiter der DG E HRO wurde eine Verbringung der betroffenen Person durch Alarmierung von Verbringungskräften in die Abschiebehaftereinrichtung Glücksstadt zur Sicherung der arbeitszeitrechtlichen Voraussetzungen unter der Maßgabe zugesichert, dass die betroffene Person von Mühlheim durch Kräfte der Polizei NRW zumindest bis nach Bielefeld gebracht werden würde.

Nach Mitteilung der ABH LK HRO sei auch die Zuführung der Person durch Kräfte aus NRW zumindest bis nach Bielefeld durch NRW negativ beschieden worden. Daraufhin wurde durch die ABH LK HRO erneut Kontakt mit der DG E HRO aufgenommen und abschließend von der ABH LK HRO festgestellt, dass eine Zuführung innerhalb der aufgrund der drohenden Haftentlassung aus der Untersuchungshaft für die Organisation sehr knapp bemessenen Zeit nicht gewährleistet werden kann.

Nachfrage:

Wie positioniert sich die Landesregierung vor dem Hintergrund des geschilderten Sachverhalts zu der Überlegung, bundesweit Kapazitäten für Abschiebungshaftplätze deutlich auszuweiten?

Die Länder werden weiterhin Abschiebungshaftplätze in ausreichender Zahl einrichten und vorhalten. Ein entsprechender Beschluss wurde am 10. Mai 2023 im Rahmen der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gefasst (Beschluss abrufbar unter: [2023-05-10-mpk-beschluss.pdf](#)).